

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.177.481

. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kollross, Genossinnen und Genossen haben am 11. März 2020 unter der **Nr. 1254/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend schwarzer Machenschaften innerhalb der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Inwiefern ist die Vermietung der Remise Amstetten an die ÖVP am 21.01.2020 mit den mietrechtlichen Bestimmungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH bezüglich des Verbotes von politischen Veranstaltungen vereinbar?*
- *Besteht innerhalb der gesamten ÖBB-Immobilienmanagement GmbH die interne Vorschrift keine politischen Veranstaltungen in Mietgegenständen im Eigentum der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH abhalten zu lassen?*
- *Ist es dem Vermieter, in diesem Fall der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, vertreten durch Günther Sterlike, möglich, individuelle Ausnahmen zu machen?*
 - a. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien wird hier entschieden?*
- *Handelt es sich Ihres Wissens nach im angeführten Fall um eine individuelle Ausnahme?*
 - a. *Wenn ja, wie oft kommen solche Ausnahmen vor?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde gerade hier eine Ausnahme gemacht?*
- *Welche Schritte werden Sie setzen, damit hier keine weiteren diskriminierenden Vergaben stattfinden werden?*
- *Werden Sie personelle Konsequenzen ziehen?*
- *Wie viel wurde durch die Vermietung der Remise am 21.01.2020 an die ÖVP eingenommen?*
 - a. *Wie hoch war die Miete insgesamt?*
 - b. *Wie hoch waren die Kosten für den Personalaufwand, die Reinigung bzw. Technik?*

- *Bestehen allgemeine Regelungen, welche Höhe die Miete für Veranstaltungen zu betragen hat?*
- *Wurde der ÖVP für die genannte Veranstaltung ein Rabatt gewährt?*
- *Wurde geprüft, ob die Konditionen der Vermietung marktüblich waren und somit keine verbotene Spende iSd Parteiengesetzes darstellen?*
- *Welche Miethöhe wäre marktüblich?*

Da es sich beim ÖBB Konzern um eigenständige Kapitalgesellschaften handelt, fällt die Frage des Immobilienmanagements grundsätzlich in die operative Verantwortung der Unternehmensorgane, welche in ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Sorgfaltspflichten gebunden sind, und nicht in meine Ingerenz. Es ist daher in diesem Zusammenhang auf Artikel 52 B-VG und § 90 GOG des Nationalrates zu verweisen.

Im Übrigen darf ich festhalten, dass ich die durch das Unternehmen für die Vermietung vorgesehene Gleichbehandlung aller Interessent_innen als notwendig und zielführend erachte.

Leonore Gewessler, BA

